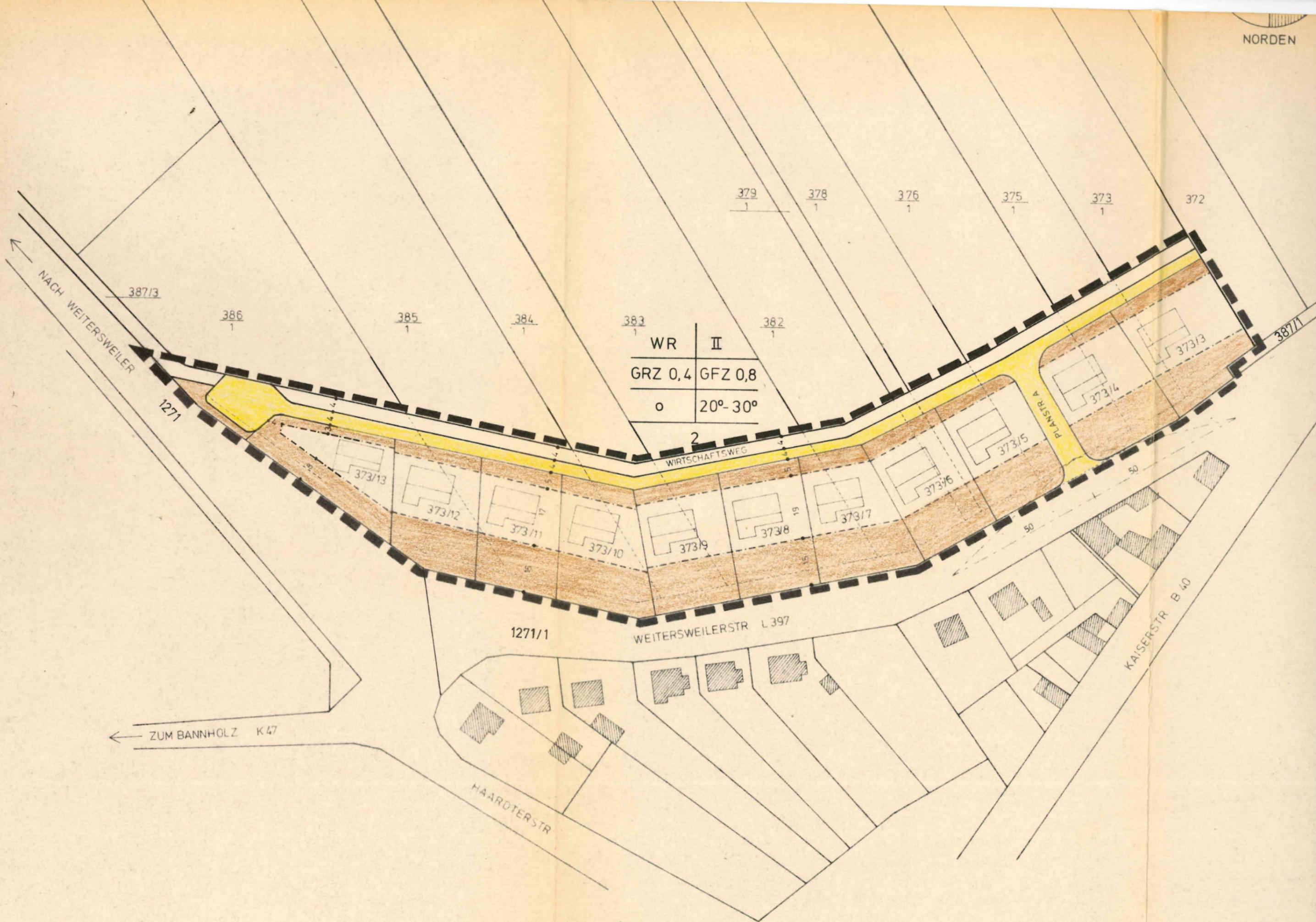
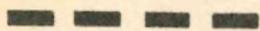


Ortsgemeinde Dreisen

Bebauungsplan „Hinter der Kirche“



ZEICHENERKLÄRUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE-
REICHES DES BEBAUUNGSPLANES



GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT BZW.
VERBLEIBEND



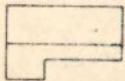
GRUNDSTÜCKSGRENZE WEGFALLEND



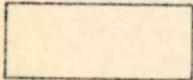
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



BAUGRENZE



GEBÄUDE GEPLANT MIT FIRSTRICHTUNG



ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN



NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN



ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
(STRASSEN UND FUSSWEGE)

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL D. VOLL- GESCHOSSE
GRUND- FLÄCHENZAHL	GESCHOSS- FLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

MAX. ZAHL DER WOHNUNGEN
JE GEBÄUDE

Bebauungsplan „Hinter der Kirche“ der Ortsgemeinde Dreisen

Textliche Festsetzungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 U. 5 BBAUG.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET NACH § 4, ABS. 3. BAUNVO VORGEGEHENEN AUSNAHMEN SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- 1.2 DIE WOHNGEBÄUDE DÜRFEN NACH § 4, ABS. 4 BAUNVO NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN JE HAUS ENTHALTEN.

2. GARAGEN, NEBENGEBÄUDE, NEBENANLAGEN

- 2.1 GARAGEN SIND MINDESTENS 5,0 M HINTER DIE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZURÜCKZUSTELLEN.
- 2.2 NEBENGEBÄUDE SIND NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON 30 QM UND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG.

3. DÄCHER

3.1 DACHFORM

- | | |
|-----------------------|-----------------------------|
| 1-2-GESCHOSS. GEBÄUDE | : SATTELDACH ODER WALMDACH |
| GARAGEN | : FLACHDACH ODER SATTELDACH |
| NEBENGEBÄUDE | : FLACHDACH ODER SATTELDACH |

3.2 DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NICHT ZULÄSSIG.

3.3 DACHNEIGUNG

- | | |
|--------------------------|---|
| WOHNGEBÄUDE | : 20°-30° |
| GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE | : FLACHDACH ODER NEIGUNG IN ANPASSUNG AN DAS HAUPTGEBÄUDE |

ABWEICHUNGEN UM 3° NACH OBEN UND NACH UNTEN SIND ZULÄSSIG
BEI WALMDÄCHERN MUSS DIE FIRSTLÄNGE MINDESTENS $\frac{1}{2}$ DER GEBÄUDELÄNGE BETRAGEN.

3.4 DACHEINDECKUNG

BEI DER DACHEINDECKUNG DÜRFEN KEINE HELLEN FARBEN VERWENDET WERDEN.

DIE EINDECKUNG BENACHBARER HÄUSER DARF NICHT IN STÖRENDEM KONTRAST ZUEINANDER STEHEN.

4. SOCKEL, KNIESTÖCKE

4.1 DIE SOCKELHÖHE DARF - GEMESSEN AB OK GEWACHSENEM BODEN - SOWOHL AUF DER BERG-WIE AUF DER TALSEITE 0,60M NICHT ÜBERSCHREITEN BEI SOWOHL LÄNGS-WIE QUERGEGENEM GELÄNDE IST ALS MASS -BEZUGSPUNKT DIE MITTE DER JEWEILIGEN GEBÄUDESEITE ZU WÄHLEN.

4.2 KNIESTÖCKE SIND NICHT ZULÄSSIG.

5. STELLPLÄTZE

FÜR JEDE WOHNUNG IST EIN STELLPLATZ AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKE ANZUORDNEN.

6. EINFRIEDUNGEN

6.1 DIE GESAMTHÖHE DER EINFRIEDUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 1,0 M, DIE SOCKELHÖHE NICHT MEHR ALS 0,30 M -GEMESSEN VON OK FUSSWEG- BETRAGEN.

6.2 WENN ES DIE GELÄNDENEIGUNG ERFORDERT, SIND STÜTZMAUERN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80M-GEMESSEN VON OK FUSSWEG- ZULÄSSIG. EINE ZUSÄTZLICHE EINFRIEDUNG DARF DARÜBER HINAUS NICHT ERFOLGEN.

6.3 DIE VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT, ROHRGELÄNDER ODER ANDERE STÖRENDE MATERIAL IST NICHT ZULÄSSIG.

6.4 DIE PRIVATEN STELLPLÄTZE DÜRFEN STRASSESEITIG NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.